

Des Sigristen Lohn zu Mumpf 1563

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Vom Jura zum Schwarzwald : Blätter für Heimatkunde und Heimatschutz**

Band (Jahr): **6 (1931)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-747637>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Des Sigristen Lohn zu Mumpff 1563

Agatha Hegenzer von Wasserstelz, welche im Jahre 1550 als Aebtissin des St. Fridolinstiftes in Säckingen eingesetzt worden war, ließ bald nach Uebernahme ihres Amtes eine Feststellung der Einkünfte (Zinsen, Renten und Gülten) des Stiftes und der inkorporierten Kirchen aufnehmen. Drei dicke Bände füllen die von dem kaiserlichen öffentlichen Notar Joannes Züger eigenhändig auf Pergament geschriebenen Aufzeichnungen.

Einige Zeilen über das Einkommen des Sigristen zu Mumpff nach dem Stande des Jahres 1563 mögen in der alten Schreibweise folgen:

Des Sigristen Lon zu Mumpff.

Er hat von neder Ee / so gen Nideren Mumpff kilchhörig sind /
jerlich zwey viertel dinkel Rinsfelder meß.

Wann er vff den osterabent den ostertouff inn die Hüser vmtreibt / git man im inn neden Huß ein par eger ungeverlich.

Item ein nede Ee im Kilchspiel / git im zu wienecht vnd pfingsten nedes mal ein leib brot.

Wann ein frömder zu mumpff stirpt / sol er ime lüten / darfür gehert im der abgestorbnen par stiffel oder schuch / er seye gut oder böß. Der Sigerist hat zu Mumpff keini güter.

Aus der Gabe einiger Eier von jeder Haushaltung für die Ueberbringung des am Kar Samstag geweihten (Tauf)-Wassers lassen sich ältere Gebräuche erkennen. Es dürfte sich hier ein letztes Ueberbleibsel der früher allgemein in freiwilligen Gaben bestandenen Entlohnung des Kirchendienerers finden. Daneben kommen aber bei der Niederschrift schon gesetzte Abgaben an Brot und Frucht (Dinkel), nach dem Maß der benachbarten Stadt Rheinfelden vor. Der Gegensatz zu den Kirchendienerern in anderen Orten, der darin bestand, daß der Sigrist in Mumpff keine Nutznießung an Kirchengütern hatte, wird besonders betont.

Eigenartig ist auch die Verpflichtung beim Begräbnis eines Fremden ohne Rücksicht darauf, ob es sich um einen „ehrlichen“ Mann oder um fahrendes Volk handelte, zu läuten, für welchen Dienst dem Sigrist das Schuhwerk des Gestorbenen überlassen wurde. Mitgeteilt von Anton Zeller, Karlsruhe/Rüppur.

Quelle: Bad. Generallandesarchiv Karlsruhe, Berain Nr. 7179 (Säckingen).